



Ortsgemeinde Ellenberg

Richtlinie

Zur Förderung von Balkonkraftwerken in der

Ortsgemeinde Ellenberg

In der Fassung vom 29.02.2023

Präambel

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Ellenberg hat in der Sitzung vom 29.02.2024 den Erlass der Richtlinie zur Förderung von Balkonkraftwerken beschlossen. Ergänzend hierzu beabsichtigt die Ortsgemeinde nun im Rahmen der hiesigen Richtlinie einen weiteren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten.

Die Bundesregierung hat das Ziel Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 im Klimaschutzgesetz verankert. Darüber hinaus will die Landesregierung das Land Rheinland-Pfalz zwischen 2035 und 2040 klimaneutral machen. Im Hinblick dessen hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, dass die Ortsgemeinde Ellenberg dem Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP) beitrifft. Um die Klimaschutzziele zu erreichen, muss der solare Zubau deutlich beschleunigt werden.

Für Balkonkraftwerke mit einer Einspeiseleistung bis 600W gelten vereinfachte Anmelde- und Installationsvorgaben. Diese Einspeiseleistung soll noch im Jahr 2023 gesetzlich auf 800W erhöht werden. Die Ortsgemeinde Ellenberg möchte eine Förderung für sogenannte Stecker-Solargeräte bzw. Balkonkraftwerke anbieten. Dabei sieht Sie neben den Hausbesitzern auch die Mieter als eine potenzielle Zielgruppe für den Erhalt einer Zuwendung. Durch die Zuwendung soll den Bürgerinnen und Bürgern ein Anreiz zur nachhaltigen Energieerzeugung geboten werden.

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz von erneuerbaren Energien innerhalb des Gebietes der Ortsgemeinde Ellenberg zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausemissionen zu leisten. Dabei liegt hier der besondere Schwerpunkt auf Stecker –Solargeräten. Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonkraftwerke oder Stecker-Solargeräte). Darunter werden zurzeit Solarmodule mit bis zu 600 Watt Einspeiseleistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden. Diese Einspeiseleistung soll in 2023 gesetzlich auf 800W erhöht werden. Die Förderung wird für maximal 1 Gerät je Wohneinheit und Haushalt gewährt und erfolgt in Form eines Zuschusses. Die geförderten Balkonkraftwerke müssen innerhalb des Gebietes der Ortsgemeinde Ellenberg eingesetzt (errichtet) werden. Dies bedeutet für vermietete Mehrfamilienhäuser im Detail, dass jede/r Mieter/in für seine/ihre Wohnung im Einzelnen, nicht jedoch der Vermieter bzw. Eigentümer des Mehrfamilienhauses insgesamt für alle Mieter einen Antrag stellen kann.

3. Antragberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürliche Personen, die Vermieter/in, Mieter/in mit Hauptwohnsitz oder Eigentümer/in einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus oder eines Einfamilienhauses auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Ellenberg sind.

4. Fördervoraussetzung

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. bis 3, sowie die des noch folgenden Punkt 8. erfüllt sind. Dazu zählen:

- Die Finanzielle Mittel des Fördergebers müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Anmeldung der Anlage beim Netzbetreiber und im Marktstammdatenregister

5. Förderausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- Geräte, welche vor dem 31.12.2023 (Rechnungsdatum) angeschafft wurden.
- Alle Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien die über die EEG oder KfW gefördert werden. (Doppelförderungen sind ausgeschlossen)
- Umsetzungsorte, denen Bauplanung oder bauordnungsrechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen.
- Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.
- Sobald die Fördermittel ausgeschöpft sind, entfällt zeitgleich der Auszahlungsanspruch bezüglich des Förderzuschusses seitens des Antragstellers

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderungshöhe beträgt 100,00 Euro und wird für maximal ein Gerät je Wohneinheit / Haushalt in Form eines Zuschusses gewährt. Voraussetzung hierfür ist die Verbauung eines Stecker-Solargerätes bez. eines Balkonkraftwerkes, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Antragsstellungen sind ab dem 29.02.2024 möglich.
- Förderanträge befinden sich auf der Homepage der Ortsgemeinde Ellenberg: <http://www.ellenberg-nahe.de>
- **Der Förderantrag kann nach vorheriger Terminabsprache beim Ortsbürgermeister abgeholt werden**
- Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes von den Antragsberechtigten entweder per Mail (OB-Ellenberg-Kamzela@t-online.de) oder schriftlich an folgende Adresse:

Ortsgemeinde Ellenberg
In der Niederwiese 7
55765 Ellenberg

zu stellen.

- Die Fördermittelvergabe erfolgt nach dem Eingangsdatum der gestellten Anträge. Sollten Antragsunterlagen unvollständig eingereicht werden, wird dem Antragstellenden eine Frist von 14 Tagen zur Nachreichung der fehlenden Angaben gewährt, ohne dass dies eine Änderung der Reihenfolge der Bearbeitung zur Folge hat. Sobald die Fördermittel ausgeschöpft sind, entfällt zeitgleich der Auszahlungsanspruch bezüglich des Förderzuschusses seitens der Antragsteller.
- Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

8. Nachweis gemäß Förderrichtlinie

Über die Bewilligung des Zuschusses kann erst dann entschieden werden, wenn die Antragsteller/innen folgende Unterlagen bei der Ortsgemeinde Ellenberg eingereicht haben:

- Förderantrag
- Ggf. eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- Eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät
- Ein Foto des montierten Balkonkraftwerks

Die Ortsgemeinde Ellenberg behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

Im Falle eines Mietverhältnisses ist eine Zustimmung des Vermieters empfehlenswert.

9. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung, der gemäß dieser Richtlinie unter „8. Nachweise gemäß Förderrichtlinien“ vorzulegenden Unterlagen, auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Ortsgemeinde Ellenberg auf die im Antrag angegebenen Bankverbindung.

10. Rückforderung von Zuschüssen

Die Ortsgemeinde Ellenberg behält sich das Recht vor, ausgezahlte Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurde.

Der Zuschuss wird mit einer zweijährigen Zweckbindung gewährt. Aufgrund dessen behält sich der Fördermittelgeber bei Zweckentfremdung die Rückforderung des gewährten Zuschusses vor.

Ein Weiterverkauf des Gerätes innerhalb der zweijährigen Zweckbindungsfrist ist nicht zulässig und führt zur Rückforderung des Zuschusses.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 29.02.2024 in Kraft

55765 Ellenberg

Ortsbürgermeister Detlef Kamzela